

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft	WK-Nr.
77022	Kriebitzsch	Altenburger Land	775005	Rositz	43
77026	Löbichau	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental	43
77027	Lödla	Altenburger Land	775005	Rositz	43
77028	Lucka, Stadt	Altenburger Land			43
77031	Mehna	Altenburger Land	775005	Rositz	43
77032	Meuselwitz, Stadt	Altenburger Land			43
77034	Monstab	Altenburger Land	775005	Rositz	43
77039	Ponitz	Altenburger Land			43
77041	Posterstein	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental	43
77042	Rositz	Altenburger Land	775005	Rositz	43

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung  
für das amtliche Vermessungswesen  
Vom 8. April 2024**

Aufgrund des § 34 Nr. 1 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und des § 23 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft:

**Artikel 1**

Die Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 29. Januar 2010 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 564), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte "und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure" durch die Worte "sowie der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure" ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird das Wort "und" am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - c) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

"3. Präsentationsausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters, die in Kommunikationsnetzwerken bereitgestellt werden und keine personenbezogenen Daten nach § 18 Abs. 2 des Thüringer Vermessungs- und Geoinforma-

tionsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung enthalten und

4. historische Karten des Liegenschaftskatasters und der Geotopographie, die in Kommunikationsnetzwerken bereitgestellt werden."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe 'divers' oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind."

4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**"Anlage**  
(zu § 1 Abs. 1)

### Übersicht zum nachfolgenden Verwaltungskostenverzeichnis

- 1 Ausgaben aus den Vermessungspunktbanken
- 2 Ausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters
- 3 Ausgaben aus dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS®)
- 4 Aktualisierungen von Ausgaben aus den Datenbanken
- 5 Ausgaben aus dem Landesluftbildarchiv
- 6 Bereitstellung von Vermessungsunterlagen
- 7 Vermessungsleistungen
- 8 Übernahme von Liegenschaftsvermessungen und Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
- 9 Sonstige öffentliche Leistungen
- 10 Gebühren nach dem Zeitaufwand
- 11 Auslagen

Gebührenstaffeln:

- Staffel A Zerlegungen
- Staffel B Grenzwiederherstellungen
- Staffel C Vermessungen lang gestreckter Anlagen
- Staffel D Gebäudeeinmessungen

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrund- lage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Ausgaben aus den Vermessungspunktbanken - Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG</b>		
1.1	Präsentationsausgaben aus den Vermessungspunktbanken		
1.1.1	Punktliste (Koordinatenverzeichnis)	je angefangene 50 Vermessungspunkte	20,00
1.1.2	Einzelnachweis einschließlich Punktbeschreibung	je Festpunkt	10,00
1.1.3	Festpunktübersichten		
1.1.3.1	bis einschließlich DIN A3	je Blatt	10,00
1.1.3.2	größer als DIN A3	je Blatt	20,00
1.2	Datensätze aus den Vermessungspunktbanken	Gebühr nach Nummer 10	mindestens 19,00
1.3	Daten des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS®)	Gebühr nach Nummer 10	mindestens 19,00
<b>2</b>	<b>Ausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters - Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG</b>		
2.1	Präsentationsausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters		
2.1.1	Liegenschaftskarte		
2.1.1.1	bis einschließlich DIN A3	je Blatt	20,00
2.1.1.2	größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0	je Blatt	40,00

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
2.1.2	Flurstücksnachweis	je Flurstück	10,00 mindestens 19,00
2.1.3	Flurstücks- und Eigentüternachweis	je Flurstück	10,00 mindestens 19,00
2.1.4	Bestandsnachweis	je Bestand	20,00
2.1.5	Ausgabe zur Bauvorlage	je Ausgabe	20,00
2.1.6	Mehrausfertigungen zu den Nummern 2.1.1 bis 2.1.5	je Mehrausfertigung 20 Prozent der Gebühr nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.5	
2.2	Datensätze aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters	Gebühr nach Nummer 10	mindestens 19,00
2.3	Ausgaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters		
2.3.1	Vermessungsrisse und sonstige Zahlendokumentationen		
2.3.1.1	DIN A4	je Blatt	25,00
2.3.1.2	DIN A3	je Blatt	50,00
2.3.1.3	größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0	je Blatt	75,00
2.3.2	einzelne Maßzahlen	je Maßzahl	2,00 mindestens 19,00
2.4	Übermittlung der Daten aus dem Liegenschaftskataster im automatisierten Abrufverfahren		
2.4.1	bei jährlicher Zahlung	je Autorisierung jährlich	200,00
2.4.2	bei monatlicher Zahlung	je Autorisierung monatlich	20,00
2.5	Nutzung des Programms "Automatisiertes Liegenschaftsbuch - Auskunft (ALBA)"	je Lizenz	500,00
<b>3</b>	<b>Ausgaben aus dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS®) - Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG</b>		
3.1	ATKIS®-Präsentationsausgaben		
3.1.1	Topographische Karten mit Maßstäben größer oder gleich 1:100 000	je Kartenblatt	5,00 bis 8,00
3.1.2	Rad- und Wanderkarten (TK 50 W)	je Kartenblatt	6,00 bis 8,00
3.2	Übersichtskarten und thematische Übersichtskarten		
3.2.1	Übersichtskarten Thüringen 1:250 000 (ÜK Th 250)	je Kartenblatt	3,00 bis 8,00
3.2.2	Thematische Übersichtskarten Thüringen 1:250 000 (ÜK Th 250 T)	je Kartenblatt	3,00 bis 8,00
3.3	Historische Karten (HK) und historische Kartenreproduktionen		

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
3.3.1	Einzelblätter	je Kartenblatt	3,00 bis 9,00
3.3.2	Reymann'sche Spezialkarte - 16 Blatt (HK 200 RSK)	je Kartenserie	34,00
3.4	ATKIS®-Präsentationsausgaben in Sonderblattschnitten	Gebühr nach Nummer 10	mindestens 19,00
3.5	Mehrfachabgaben von Produkten nach den Nummern 3.1 bis 3.3 an Endverbraucherinnen und Endverbraucher		
3.5.1	elf bis einschließlich 200 Exemplare	80 Prozent der Gebühr nach den Nummern 3.1 bis 3.3	
3.5.2	ab 201 Exemplaren	70 Prozent der Gebühr nach den Nummern 3.1 bis 3.3	
3.6	Abgaben von Produkten nach den Nummern 3.1 bis 3.3 an den Groß- und Einzelhandel	60 Prozent der Gebühr nach den Nummern 3.1 bis 3.3	
3.7	Datensätze aus den Datenbanken der amtlichen Geotopographie	Gebühr nach Nummer 10	mindestens 19,00
<b>4</b>	<b>Aktualisierungen von Ausgaben aus den Datenbanken - Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG</b>		
4.1	jede Aktualisierung	Gebühr nach Nummer 10	mindestens 19,00
<b>5</b>	<b>Ausgaben aus dem Landesluftbildarchiv - Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG</b>		
5.1	Analoge Ausgaben von Luftbildern und Orthophotos	je Ausgabe und je angefangenen dm <sup>2</sup> Plotfläche	2,00 mindestens 19,00
5.2	Ausgaben von digitalen Luftbildern und Orthophotos	Gebühr nach Nummer 10	mindestens 19,00
<b>6</b>	<b>Bereitstellung von Vermessungsunterlagen</b>		
	<u>Anmerkung zu Nummer 6:</u>		
	Mit den Gebühren sind alle üblichen Leistungen abgegolten, insbesondere:		
	- der Zeitaufwand für die Zusammenstellung und Vervielfältigung der Unterlagen,		
	- die zur Durchführung des jeweiligen Antrags erforderlichen Ausgaben aus den Vermessungspunktbanken und Datenbanken des Liegenschaftskatasters in analoger oder digitaler Form,		
	- ein Eigentümerverzeichnis mit den Flurstücksbezeichnungen der betroffenen Flurstücke.		
6.1	für Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG		

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
6.1.1	Zerlegungen, Grenzwiederherstellungen, Sonderungen und sonstige Liegenschaftsvermessungen	je Antrag	170,00
6.1.2	Vermessungen lang gestreckter Anlagen	je angefangene 500 m Achslänge	320,00
6.1.3	Gebäudeeinmessungen	je Antrag	75,00
6.2	für die Beglaubigung der liegenschaftskatasterrechtlichen Angaben bei der Anfertigung von Lageplänen zum Bauantrag nach § 7 Abs. 2 der Thüringer Bauvorlagenverordnung (Thür-BauVorVO) vom 23. März 2010 (GVBl. S. 129) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115) in der jeweils geltenden Fassung	je Antrag	75,00
6.3	für verfahrenstechnische Leistungen in Bodenordnungsverfahren nach dem Ersten Kapitel Vierter Teil des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung	Gebühr nach Nummer 10	
6.4	für gutachterliche Tätigkeiten als Sachverständige oder Sachverständiger vor Gericht nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ThürGÖbVI	je Gutachten	170,00
6.5	für Grenzanzeigen im Rahmen der Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 ThürGÖbVI	je Antrag	170,00
<b>7</b>	<b>Vermessungsleistungen</b>		
7.1	Liegenschaftsvermessungen (ohne Abmarkungen) nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG  <u>Anmerkung zu Nummer 7.1:</u>  Mit den Gebühren sind alle üblichen Leistungen abgegolten, insbesondere: - die häusliche Vorbereitung zur Durchführung der Vermessung, ohne die Bereitstellung von Vermessungsunterlagen, - die örtliche Messungsdurchführung, - die häusliche Auswertung der Vermessung, - der Arbeitskräfte-, Instrumenten-, Messfahrzeug- und Funktechnikeinsatz, - die Rüst- und Reisezeiten sowie unvermeidliche Wartezeiten bei Vermessungsleistungen, die nicht nach den Gebühren nach dem Zeitaufwand der Nummer 10 abgerechnet werden.		
7.1.1	Zerlegungen	Gebühr nach Staffel A	
7.1.2	Grenzwiederherstellungen	Gebühr nach Staffel B	
7.1.3	Vermessungen lang gestreckter Anlagen		
7.1.3.1	außerhalb geschlossener Ortslagen	Gebühr nach Staffel C	
7.1.3.2	innerhalb geschlossener Ortslagen	120 Prozent der Gebühr nach Nummer 7.1.3.1	

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
7.1.4	Gebäudeeinmessungen	Gebühr nach Staffel D	
7.1.5	Sonderungen		
7.1.5.1	außerhalb geschlossener Ortslagen	30 Prozent der Gebühr nach Nummer 7.1.1	
7.1.5.2	innerhalb geschlossener Ortslagen	45 Prozent der Gebühr nach Nummer 7.1.1	
7.1.6	sonstige Liegenschaftsvermessungen	Gebühr nach Nummer 10	
7.1.7	Liegenschaftsvermessungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch		
7.1.7.1	Umlegungen nach den §§ 45 bis 79 BauGB		
7.1.7.1.1	Vermessung der Verfahrensgrenze	Gebühr nach Nummer 7.1.2	
7.1.7.1.2	Übertragung der Grenzen in die Örtlichkeit	Gebühr nach Nummer 7.1.6	
7.1.7.2	Vermessungen im Rahmen von vereinfachten Umlegungen nach den §§ 80 bis 84 BauGB	Gebühr nach Nummer 7.1.1	
7.2	Abmarkungen auf Antrag nach § 14 ThürVermGeoG		
7.2.1	im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung nach den Nummern 7.1.1 bis 7.1.3, 7.1.7 oder 7.4	je abgemarkten Grenzpunkt	30,00
7.2.2	als öffentliche Leistungen im Nachgang zu einer abgeschlossenen Liegenschaftsvermessung nach den Nummern 7.1.1 bis 7.1.3, 7.1.7 oder 7.4 (Nachholung von zurückgestellten Abmarkungen)	Gebühr nach Nummer 10	
7.3	Beglaubigung der liegenschaftskatasterrechtlichen Angaben bei der Anfertigung von Lageplänen zum Bauantrag nach § 7 Abs. 2 ThürBauVorlVO in Verbindung mit § 2 Abs. 3 ThürGÖbVI		
7.3.1	amtliche Bescheinigung "Liegenschaftskarte für Planungszwecke geeignet"		
7.3.1.1	ohne besonderen Aufwand	je Antrag	30,00
7.3.1.2	zusätzlicher besonderer Aufwand	Gebühr nach Nummer 10	
7.3.2	amtliche Lagepläne zum Bauantrag (liegenschaftskatasterrechtlicher Teil)		
7.3.2.1	ohne örtliche Vermessung und mit Berechnung der Grenzen nach Katasternachweis	30 Prozent der Gebühr nach Nummer 7.1.2	
7.3.2.2	mit örtlicher Vermessung	60 Prozent der Gebühr nach Nummer 7.1.2	
7.4	Liegenschaftsneuvermessungen nach § 16 ThürVermGeoG	je Hektar	5 000,00 bis 22 000,00

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
7.5	Grenzanzeigen im Rahmen der Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 Thür-GÖbVI	60 Prozent der Gebühr nach Nummer 7.1.2	
<b>8</b>	<p><b>Übernahme von Liegenschaftsvermessungen und Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch - Öffentliche Leistungen aufgrund des § 11 ThürVermGeoG</b></p> <p><u>Anmerkung zu Nummer 8:</u></p> <p>Mit den Gebühren sind alle üblichen Leistungen abgegolten, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Prüfung der Übernahmefähigkeit der eingereichten Vermessungsschriften,</li> <li>- die Fortführung des Liegenschaftskatasters,</li> <li>- das Erstellen und Versenden der Erstaufertigungen der erforderlichen Benachrichtigungen an die Beteiligten, zum Beispiel Fortführungsnachweis bei Zerlegungen.</li> </ul>		
8.1	Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG		
8.1.1	Zerlegungen	25 Prozent der Gebühr nach Nummer 7.1.1	
8.1.2	Grenzwiederherstellungen	15 Prozent der Gebühr nach Nummer 7.1.2	
8.1.3	Vermessungen lang gestreckter Anlagen	15 Prozent der Gebühr nach Nummer 7.1.3	
8.1.4	Gebäudeeinmessungen	10 Prozent der Gebühr nach Nummer 7.1.4	
8.1.5	Sonderungen	25 Prozent der Gebühr nach Nummer 7.1.5	
8.1.6	sonstige Liegenschaftsvermessungen	15 Prozent der Gebühr nach Nummer 7.1.6	
8.1.7	Abmarkungen im Nachgang zu einer abgeschlossenen Liegenschaftsvermessung	15 Prozent der Gebühr nach Nummer 7.2.2	
8.2	Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch		verwaltungskostenfrei
<b>9</b>	<b>Sonstige öffentliche Leistungen</b>		
9.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Auskünfte nach § 18 ThürVermGeoG		
9.1.1	Beglaubigungen von Ausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters oder von sonstigen Unterlagen	je Beglaubigung	7,50
9.1.2	Bescheinigungen		
9.1.2.1	ohne besonderen Aufwand	je Bescheinigung	30,00
9.1.2.2	zusätzlicher besonderer Aufwand	Gebühr nach Nummer 10	

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
9.1.3	Erteilung von Auskünften für die 15 Minuten übersteigende Zeitdauer	Gebühr nach Nummer 10	
9.1.4	Bereitstellung von Unterlagen für die Selbstentnahme für die 15 Minuten übersteigende Zeitdauer	je 15 Minuten 10 Prozent der Gebühr nach Nummer 10	
9.2	Entscheidung über die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses nach den §§ 28 bis 31 ThürVermGeoG	je beteiligter Rechtsinhaberin oder beteiligtem Rechtsinhaber	45,00 mindestens 220,00
9.3	Berichtigung von Datenbanken aufgrund von Gebiets- oder Bestandsänderungen nach § 9 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung		verwaltungskostenfrei
<b>10</b>	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand - Sonstige Tätigkeiten und Leistungen nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz, wenn für die Art der öffentlichen Leistung kein besonderer Gebührenansatz in den Nummern 1 bis 9 festgelegt ist</b>		
10.1	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, verbeamtete Personen des höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation und vergleichbare Tarifbeschäftigte	je 15 Minuten	27,50
10.2	Messtruppführerinnen und Messtruppführer, technische Fachkräfte, verbeamtete Personen des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation und vergleichbare Tarifbeschäftigte	je 15 Minuten	21,50
10.3	sonstige technische Kräfte, Bürokräfte, verbeamtete Personen des mittleren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation und vergleichbare Tarifbeschäftigte	je 15 Minuten	17,00
10.4	Messgehilfinnen und Messgehilfen und entsprechend eingesetzte Kräfte	je 15 Minuten	13,50
<b>11</b>	<b>Auslagen</b>		
	Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 1 bis 10 sind folgende Auslagen zu erheben:		
11.1	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen	in voller Höhe	
11.2	Aufwendungen für besonderes Verpackungsmaterial, beispielsweise Kartenrollen	in voller Höhe	
11.3	Aufwendungen für Abmarkungs- und Vermarktungsmaterial	in voller Höhe	
11.4	Aufwendungen für Datenträger, ausgenommen geringwertige Speichermedien	in voller Höhe	



Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
11.5	Beträge, die anderen Behörden, Stellen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen, sofern sie von der Verwaltungskostenschuldnerin oder dem Verwaltungskostenschuldner nicht direkt erhoben werden können	in voller Höhe	
11.6	sonstige Auslagen, sofern sie zur Erledigung der öffentlichen Leistung erforderlich waren	in voller Höhe	

**Staffel A  
Zerlegungen**

Gebühr in Euro = Tabellenwert (nach Vermessungsfläche und Bodenrichtwertstufe) x Multiplikator (nach Anzahl der anzusetzenden Flurstücke) x Reduktionsfaktor im Koordinatenkataster

Vermessungsfläche bis einschließlich in m <sup>2</sup>	Bodenrichtwert in Euro/m <sup>2</sup>				
	bis 5	> 5 - 25	> 25 - 100	> 100 - 250	> 250
50	745	845	960	1 090	1 160
100	960	1 085	1 215	1 385	1 465
250	1 200	1 355	1 525	1 690	1 745
500	1 590	1 765	2 005	2 215	2 330
1 000	2 020	2 265	2 570	2 900	2 980
2 500	2 640	2 945	3 290	3 595	3 765
5 000	3 340	3 710	4 180	4 585	4 795
10 000	4 225	4 710	5 300	5 810	5 955
25 000	5 270	5 885	6 585	7 340	7 555
50 000	6 500	7 235	8 185	9 170	9 440
100 000	8 085	9 085	10 275	11 620	11 915
je weitere 50 000	+ 755	+ 890	+ 995	+ 1 160	+ 1 175

Anzahl der anzusetzenden Flurstücke	1 und 2	> 2
Multiplikator	1,0	0,8 x Wurzel aus Flurstücksanzahl

Prozentualer Anteil des Koordinatenkatasters	Reduktionsfaktor
< 100 Prozent	1,0
100 Prozent	0,75

Anmerkungen zu Staffel A:

- Der Bodenrichtwert ist der aktuelle Wert aus der Bodenrichtwertkarte zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei unterschiedlichen Bodenrichtwerten innerhalb eines zusammenhängenden Vermessungsgebietes ist die Gebühr mit einem mittleren Bodenrichtwert anteilig zur Vermessungsfläche zu bestimmen. Liegt kein Bodenrichtwert vor, ist ein benachbarter beziehungsweise vergleichbarer Wert zugrunde zu legen.
- Die Vermessungsfläche ist die Summe der Flächen aller anzusetzenden Flurstücke.
- Den anzusetzenden Flurstücken ist in der Regel die Anzahl der neu gebildeten Flurstücke zugrunde zu legen. Als neu gebildetes Flurstück gilt jedes beantragte Flurstück (Trennstück) beziehungsweise jedes Flurstück, an dessen Entstehung ein Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers dargelegt oder anzunehmen ist. Sogenannte Reststü

cke sind dann mit einzubeziehen, wenn die Wiederherstellung der Grenzpunkte des Reststücks beziehungsweise der Reststücke nach den vermessungstechnischen Vorschriften erforderlich ist.

4. Der Multiplikator ist auf eine Stelle nach dem Komma zu berechnen beziehungsweise zu runden. Bei der Bildung von zwei Flurstücken ohne Bestimmung des Reststücks oder der Reststücke ist der Multiplikator bereits ab dem zweiten betroffenen Flurstück anzusetzen.
5. Der Reduktionsfaktor bleibt bei Sonderungen nach Nummer 7.1.5 (Zerlegungen ohne örtliche Vermessung) unberücksichtigt.

### **Staffel B Grenzwiederherstellungen**

Gebühr in Euro = Teilgebühr A (Grundaufwand nach Bodenrichtwertstufen) + gegebenenfalls Teilgebühr B (Anzahl der anzusetzenden Grenzpunkte x Tabellenwerte nach Bodenrichtwertstufen) + gegebenenfalls Teilgebühr C (Grenzlänge x Tabellenwerte nach Bodenrichtwertstufen)

Teilgebühr	Bodenrichtwert in Euro/m <sup>2</sup>				
	bis 5	> 5 - 25	> 25 - 100	> 100 - 250	> 250
<b>A</b> Grundaufwand	685	785	890	1 005	1 065
<b>B 1</b> je anzusetzendem Grenzpunkt im herkömmlichen Kataster					
zwei bis 15 Grenzpunkte	180	240	310	380	440
ab dem 16. Grenzpunkt	95	120	160	190	215
<b>B 2</b> je anzusetzendem Grenzpunkt im Koordinatenkataster					
zwei bis 15 Grenzpunkte	140	180	240	290	330
ab dem 16. Grenzpunkt	70	95	120	145	165
<b>C</b> je angefangenen 50 m Grenzlänge (ab zwei Grenzpunkten)	265	325	380	465	510

#### Anmerkungen zu Staffel B:

1. Als anzusetzende Grenzpunkte zählen die Grenzpunkte, die antragsgemäß zu untersuchen sind. Zur sachgemäßen Erledigung des Antrags mit überprüfte, benachbarte Grenzpunkte zählen nicht mit. Der erste Grenzpunkt ist im Grundaufwand enthalten.
2. Die Grenzlänge ist die Summe der Längen aller Grenzen zwischen den anzusetzenden Grenzpunkten. Dabei ist es unerheblich, ob sich zwischen den anzusetzenden Grenzpunkten noch weitere, nicht beantragte Grenzpunkte befinden.
3. Bei in direktem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang gemeinsam ausgeführten Vermessungsleistungen nach Nummer 7.1.1 (Zerlegungen) und Nummer 7.1.2 (Grenzwiederherstellungen) beziehungsweise Nummer 7.5 (Grenzanzeigen) auf einem oder mehreren unmittelbar benachbarten Flurstücken einer Verwaltungskostenschuldnerin oder eines Verwaltungskostenschuldners wird die Teilgebühr A (Grundaufwand) nicht und die Teilgebühr B bereits ab dem ersten Grenzpunkt berücksichtigt.

**Staffel C**  
**Vermessungen lang gestreckter Anlagen**

Gebühr in Euro = Summe der Tabellenwerte (nach Art der lang gestreckten Anlage) für Teilgebühr A (nach der Achslänge) + Teilgebühr B (nach der Grenzlänge) + Teilgebühr C (nach der Anzahl der anzusetzenden Flurstücke)

Teilgebühr	Art der lang gestreckten Anlage			
	I Bundesautobahnen und Bundeswasserstraßen	II Bundesstraßen, Bahnanlagen (Hauptstrecken) und Gewässer erster Ordnung	III Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, Bahnanlagen (Nebenstrecken) und sonstige nicht überschreitbare Gewässer	IV Wege, sonstige Straßen und sonstige überschreitbare Gewässer
<b>A</b> je angefangene 500 m Achslänge	1 525	1 035	745	525
<b>B</b> je angefangene 50 m Grenzlänge	615	485	425	400
<b>C</b> je anzusetzendem Flurstück	345	260	215	195

**Anmerkungen zu Staffel C:**

- Die Achslänge der in einem Zuge vermessenen lang gestreckten Anlage kann in der Regel aus einer geeigneten Karte entnommen werden. Nur in Ausnahmefällen, beispielsweise bei kurvenreichen Straßen, soll die Länge aus der Summe der Teilstrecken ermittelt werden.
- Die Grenzlänge von lang gestreckten Anlagen wird durch die Längen der die Anlage abgrenzenden neuen und auf Antrag wiederhergestellten Flurstücksgrenzen gebildet.

**Staffel D**  
**Gebäudeeinmessungen**

Gebühr in Euro = Tabellenwert (nach Rohbauwert der baulichen Anlage)

Rohbauwert der baulichen Anlage oder Anlagen in Euro bis einschließlich	Einmessung der baulichen Anlage oder Anlagen	
	für ein Flurstück	für mehrere Flurstücke (Sammleinmessungen) ab zwei Flurstücken
1	2	3
17 500	265	220
45 000	495	425
175 000	825	710
450 000	1 530	1 300
900 000	2 185	1 855
1 750 000	2 770	2 350
4 500 000	4 075	3 465
9 000 000	5 385	4 580
13 500 000	6 700	5 690
über 13 500 000	1,85 x Wurzel aus Rohbauwert	1,57 x Wurzel aus Rohbauwert

Anmerkungen zu Staffel D:

1. Es soll in der Regel der von der Eigentümerin oder dem Eigentümer beziehungsweise der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilte Rohbauwert angesetzt werden. In Zweifelsfällen kann der Rohbauwert durch Multiplikation des Brutto-Rauminhalts der baulichen Anlage mit dem abhängig von der Gebäudeart anrechenbaren Bauwert in Euro je m<sup>3</sup> nach § 38 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Prüfsachverständigen vom 22. Februar 2018 (GVBl. S. 47) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt werden. Ist danach der anrechenbare Bauwert nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand bestimmbar, sind als Rohbauwert 40 Prozent der Herstellungskosten anzusetzen.
2. Bei baulichen Anlagen mit einem Rohbauwert von über 13,5 Millionen Euro werden die nach den Spalten 2 und 3 berechneten Gebühren auf volle 10 Euro-Beträge kaufmännisch auf- beziehungsweise abgerundet.
3. Werden mehrere Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen auf einem Flurstück, das ist in der Regel jedes mit einer Hausnummer bezeichnete Gebäude einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, gleichzeitig eingemessen, sind die entsprechenden Rohbauwerte zu addieren und mit dieser Summe der Rohbauwerte die Gebühr nach Spalte 2 zu ermitteln.
4. Der Ansatz der Gebühren nach Spalte 3 für Sammeleinmessungen erfolgt bei zwei oder mehreren unmittelbar aneinandergrenzenden Flurstücken unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, wenn die Einmessungen zeitlich im Zusammenhang durchgeführt werden."

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 8. April 2024

Die Ministerin für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

S. Karawanskij

---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016